

AZ: 61-20-02-35 / Herr Dünckmann

**Drucksache Nr.: 0102/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	15.08.2013	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.08.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM

**Verhandlungsgegenstand:**

**35. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 "Entwicklungsfläche Nord / A 7"  
- Erfüllung der Genehmigungsauflagen**

**A n t r a g:**

1. Zur Erfüllung der vom Innenministerium erteilten Genehmigungsaufgabe wird die Planzeichnung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes um die nachrichtliche Darstellung einer Waldfläche im Bereich des Eichhofes ergänzt.
2. Die entsprechend ergänzte Fassung der Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flächennutzungsplanung nach Bestätigung der Auflagenerfüllung durch das Innenministerium ortsüblich bekanntzumachen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2013 den abschließenden Beschluss über die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ gefasst. Die Planung dient dazu, die Voraussetzungen für die Etablierung eines neuen Gewerbestandorts an der BAB 7 - Anschlussstelle Neumünster-Nord zu schaffen. Parallel zur FNP-Änderung wurde der Bebauungsplan Nr. 177 aufgestellt und in selbiger Sitzung von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen.

Die FNP-Änderung bedarf zu ihrer Wirksamwerdung der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein. Die Planunterlagen wurden daher unmittelbar nach abschließender Beschlussfassung dem Innenministerium mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Mit Erlass vom 31.07.2013 wurde die Genehmigung erteilt; diese ist jedoch mit der Auflage verbunden, dass der ca. 1,4 ha große Waldbestand am Eichhof in der Planzeichnung mit einer nachrichtlichen Darstellung als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes versehen wird.

Für die betreffende Fläche ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung langfristig die Möglichkeit einer Einbeziehung in das Industrie- und Gewerbegebiet vorgesehen. Da eine sofortige Inanspruchnahme jedoch nicht sinnvoll erscheint, wurde auf die Stellung eines Umwandlungsantrages zunächst verzichtet und die Fläche im Bebauungsplan Nr. 177 als Waldfläche festgesetzt. Daher unterliegt die Fläche zunächst weiterhin dem Landeswaldgesetz; die vorgesehene Bauflächenentwicklung kann in diesem Bereich erst nach Durchführung des Umwandlungsverfahrens erfolgen.

Da die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung von der zuständigen Forstbehörde bereits in Aussicht gestellt wurde, ist Planung jedoch grundsätzlich durchführbar. Nach Abstimmung mit dem Innenministerium und der Forstbehörde kann die Bauflächenausweisung daher bestehen bleiben; sie soll jedoch mit der nachrichtlichen Darstellung von Wald überlagert werden. Da dies lediglich eine redaktionelle Ergänzung darstellt, ist hierzu nur ein Beschluss der Ratsversammlung erforderlich; weitere Verfahrensschritte müssen nicht durchgeführt werden. Die ergänzte Planung wird dann dem Innenministerium vorgelegt; nach Bestätigung der Auflagenerfüllung kann die FNP-Änderung anschließend bekanntgemacht und somit in Kraft gesetzt werden. Dies stellt auch die Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 177 dar.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

- Ergänzte Planzeichnung mit Legende
- Ergänzte Begründung (Teile A und B, ohne Umweltbericht)